Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6638

18. 12. 96

Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (22. Ausschuß) gemäß § 93 a Abs. 4 der Geschäftsordnung

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/6129 Nr. 2.1 –

Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
– Prüfung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen
sowie der Beziehungen der Beobachtungsstelle zum Europarat –
Ratsdok.-Nr. 10330/2/96

A. Problem

Mit dem Entwurf der Satzung für eine zu errichtende „Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" kommt die zum Rat der Europäischen Union ressortierende Beratende Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" einem Auftrag des Europäischen Rates von Florenz vom 21./22. Juni 1996 nach. Dieser hatte in seinen Schlußfolgerungen die Entschlossenheit der Europäischen Union bekräftigt, mit aller Entschiedenheit gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen, im Grundsatz der Errichtung einer Beobachtungsstelle zugestimmt und u. a. den Rat Innen und Justiz ersucht, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Schaffung der künftigen Beobachtungsstelle zu prüfen.

B. Lösung

Einrichtung einer Beobachtungsstelle, die damit betraut ist, rassistische und fremdenfeindliche Phänomene zu beobachten und zu analysieren, Beratung der Institutionen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Sammlung einschlägiger Information und Daten, Errichtung und Koordinierung eines „Europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", Durchführung wissenschaftlicher Forschungen und Abgabe von Schlußfolgerungen und Empfehlungen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Höhe der Kosten wurde im einzelnen nicht erörtert, jedoch Festlegung einer Finanzierung der Beobachtungsstelle nach Maßgabe des Grundsatzes der effizienten und sparsamen Mittelverwendung aus dem EU-Haushalt.

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Christian Sterzing und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1. Zum Verfahren

Der Bericht wird gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 93a Abs. 3 Satz 2 GO-BT abgegeben. Danach kann der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Die beteiligten Ausschüsse haben das Verfahren gewählt, um dem Deutschen Bundestag in einem eilbedürftigen Fall – Schlußabstimmung im Rat Allgemeines am 25./26. November 1996 – die Möglichkeit einer effektiven Einflußnahme des Parlaments auf die Verhandlungsführung der Regierung zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung folgendes Votum abgegeben:

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages begrüßt die Bemühungen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die auf deutsch-französischer Initiative mit dem Europäischen Rat in Korfu 1994 begonnen und inzwischen zu konkreten Ergebnissen geführt haben.

Die vom Europäischen Rat eingesetzte Beratende Kommission hat dem Europäischen Rat in Cannes vorgeschlagen, eine Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union einzurichten.

Der Ausschuß unterstützt die Einrichtung einer solchen Stelle der Europäischen Union und fordert die Bundesregierung auf, in der Sitzung des Allgemeinen Rates am 25./26. November 1996 der Einrichtung der Beobachtungsstelle zuzustimmen.

Die Bundesregierung sollte sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- *Eine enge Koordinierung eines Arbeitsprogrammes der EU-Stelle mit dem Europarat ist sicherzustellen, damit beide Organisationen die vorhandenen Ressourcen bestmöglich nutzen und Doppelarbeit vermeiden.*
- *Beobachtung und Analyse von rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomenen in der Europäischen Union sollten in enger Vernetzung mit den maßgeblichen Institutionen der Mitgliedstaaten erfolgen.*
- *Die erforderliche, am Grundsatz der effizienten und sparsamen Mittelverwendung orientierte Finanzierung der Beobachtungsstelle soll aus dem EU-Haushalt erfolgen.*

2. Beratungsverfahren – Plenum und mitberatende Ausschüsse

Die Vorlage (Anlage) wurde gemäß § 93 GO-BT mit Drucksache 13/6129 Nr. 2.1 vom 14. November 1996 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 13. November 1996 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage zur Kenntnis genommen. Dabei hat er zum Ausdruck gebracht, daß er die Vorlage grundsätzlich positiv bewertet, diese Bewertung im Endergebnis aber von einer genaueren Prüfung der Kostenfrage abhängig macht."

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 13. November 1996 Kenntnisnahme beschlossen.

3. Zum Gegenstand der Vorlage

Der Entwurf der Satzung der zum Rat ressortierenden Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" ist das Ergebnis eines Auftrages des Europäischen Rates von Florenz vom 21./22. Juni 1996. Der Europäische Rat hatte hier die Entschlossenheit der Europäischen Union bekräftigt, mit aller Entschiedenheit gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen. Er hatte im Grundsatz der Errichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zugestimmt und den Rat Innen und Justiz ersucht, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Schaffung der künftigen Beobachtungsstelle zu prüfen.

Die Hauptaufgabe der Europäischen Beobachtungsstelle soll darin bestehen, die Gefahr zu beobachten, die der Europäischen Union durch eine Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Antisemitismus droht. Zu diesem Zweck sammelt, speichert und analysiert die Beobachtungsstelle Informationen und Daten über rassistische und fremdenfeindliche Phänomene, betreibt eigene wissenschaftliche Forschung, veranstaltet und gibt Anstöße zu Diskussionen, sie errichtet und koordiniert ein „Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN)" und formuliert Schlußfolgerungen und Empfehlungen an die Organe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die Beobachtungsstelle, die Rechtspersönlichkeit erhalten soll, wird in Einklang mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten

handeln. Ihre Finanzierung soll im wesentlichen aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften sowie aus direkten nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gesichert werden. Der Personalbestand der Beobachtungsstelle wird nach Schätzung der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" 25 Personen nicht überschreiten, die jährlichen Gesamtkosten sollen ca. 6 bis 7 Mio. ECU betragen.

4. Beratungen im federführenden Ausschuß

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 45. Sitzung am 13. November 1996 einstimmig auf der Grundlage eines überfraktionellen Antrages der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. die Annahme der oben unter Nummer 1. wiedergegebenen Stellungnahme beschlossen.

Bonn, den 5. Dezember 1996

Hartmut Koschyk	**Heidemarie Wieczorek-Zeul**
Berichterstatter	Berichterstatterin
Christian Sterzing	**Sabine Leutheusser-Schnarrenberg**
Berichterstatter	Berichterstatterin

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 22. Oktober 1996 (24.10)
(OR. f)

10330/2/96
REV 2

LIMITE

JAI 61

AUFZEICHNUNG

der Antici-Gruppe

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Nr. Vordokument: 6871/1/96 RAXEN 18 REV 1
8768/96 JAI 43

Betr.: Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

- Prüfung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie der Beziehungen der Beobachtungsstelle zum Europarat

Gemäß dem Mandat des Europäischen Rates von Florenz (21./22. Juni 1996) (1) hat die Antici-Gruppe zur Vorbereitung der Beratungen des AStV die Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen der künftigen Beobachtungsstelle sowie die Frage der etwaigen Beziehungen dieser Stelle zum Europarat geprüft.

Der von der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" erstellte Entwurf für die Satzung der Beobachtungsstelle (Dok. 6871/1/96 RAXEN 18 REV 1, Seiten 21 bis 29) ist in der Anlage wiedergegeben.

---

(1) "Der Europäische Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Union, mit aller Entschiedenheit gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen; er billigt den Grundsatz der Errichtung einer europäischen Beobachtungsstelle. Er ersucht den Rat, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Schaffung der künftigen Beobachtungsstelle sowie die Frage zu prüfen, welche Beziehungen die Beobachtungsstelle zum Europarat herstellen müßte, und der Beratenden Kommission 'Rassismus und Fremdenfeindlichkeit' den Auftrag zu erteilen, ihre Arbeit bis zur Errichtung der Beobachtungsstelle fortzusetzen" (Dok. SN 300/1/96, Seite 8).

A. Rechtliche Voraussetzungen der künftigen Beobachtungsstelle

1. Es wurden vier Möglichkeiten in Betracht gezogen:

   a) ein nur auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützter Rechtsakt;

   b) ein auf bestimmte Vorschriften des EG-Vertrags (insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales) und ergänzend auf Artikel 235 gestützter Rechtsakt, dem gegebenenfalls ein auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gestützter Rechtsakt beigegeben ist;

   c) eine internationale Überereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten der Union;

   d) ein auf eine spezifische Rechtsgrundlage zu stützender Rechtsakt, die zum Abschluß der Regierungskonferenz eventuell in den Vertrag aufgenommen wird. Diese Möglichkeit würde eine gewisse Verzögerung bedeuten.

2. Was die Frage der Rechtsgrundlage des Gründungsaktes der Beobachtungsstelle anbelangt, so sind die Delegationen geteilter Meinung hinsichtlich der Möglichkeit, den Gründungsakt der Beobachtungsstelle auf Artikel 235 des EG-Vertrags, eventuell zusammen mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrages und/oder mit einem Rechtsakt aufgrund von Titel VI des EUV zu stützen. Die diesbezüglichen Beiträge des Juristischen Dienstes des Rates bzw. der Kommission liegen in gesonderten Dokumenten vor (vgl. Dok. 10885/96 JUR 308 JAI 66, 10689/96 JUR 298 JAI 64 und Dokument der Kommissionsdienststellen).

3. Bei einem nur auf Titel VI des EUV gestützten Rechtsakt könnte nicht, wie geplant, eine allgemeine Beobachtungsstelle geschaffen werden.

4. Die Einrichtung einer Beobachtungsstelle im Wege einer Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten würde selbstverständlich eine etwaige Ersetzung dieses Rechtsaktes - auf längere Sicht - durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft oder der Union nicht präjudizieren, falls zum Abschluß der Regierungskonferenz eine spezifische Rechtsgrundlage in den Vertrag aufgenommen würde.

5. Was die Frage der raschen Durchführung anbelangt, so hängt diese nicht vom Gemeinschaftsrecht, sondern ausschließlich von den Verfassungen und verfassungsrechtlichen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten ab. In der Vergangenheit konnten in einigen Fällen gemeinsame Stellen den Dienst relativ schnell aufnehmen. [1]

---

(1) Siehe z.B. Ministervereinbarung über die Einrichtung der Europol-Drogeneinheit vom 2. Juni 1993 und die Vereinbarung vom 30. Juni 1986 über das Eureka-Sekretariat.

B. Finanzielle Voraussetzungen der künftigen Beobachtungsstelle

In Betracht kommende Kosten

6. Die Kosten, und vornehmlich der Personalbestand, bestimmen sich nach dem Mandat und dem Aufgabenbereich der Beobachtungsstelle.

7. Nach dem von der Beratenden Kommission erstellten Entwurf für die Satzung der Beobachtungsstelle soll ein europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit errichtet werden; im Rahmen dieses Netzes soll eine ihr angehörende Zentralstelle mit nationalen universitären Forschungsstellen, nichtstaatlichen Organisationen und von anderen internationalen oder nationalen Organisationen geschaffenen Fachstellen zusammenarbeiten. Das Netz wird sich unter anderem auf ein eigenes EDV-System, das alle beteiligten Stellen miteinander verbindet, stützen.

8. Ausgehend von den Erfahrungen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon (Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993, ABl. Nr. L 36 vom 12.2.1993, S. 1) läßt sich folgende erste Schätzung vornehmen:

   - Der Personalbestand sollte 25 Personen nicht überschreiten (beispielsweise: 10A, 8B, 6C, 1D). Die Mitglieder könnten Zeitverträge auf unbestimmte oder auf bestimmte Dauer erhalten oder von Fachorganisationen innerhalb oder außerhalb der Union abgeordnet werden (Artikel 12 Absatz 4 des Satzungsentwurfs).

   - Dies würde jährliche Kosten in Höhe von 6 oder 7 Millionen ECU bedeuten; die Kosten für die Räumlichkeiten und die erste Einrichtung der Beobachtungsstelle sind in diesem Betrag nicht enthalten. Die Frage des Sitzes der Beobachtungsstelle ist noch offen.

In Betracht kommende finanzielle Mittel

9. Selbst wenn die Beobachtungsstelle außerhalb des Rechtsrahmens der Europäischen Union errichtet würde, würde dies einem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

10. So kämen etwa die folgenden finanziellen Mittel in Betracht:

a) Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften; [1]

b) direkte nationale Beiträge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

c) sonstige Mittel:

- eigene Einkünfte;

- von Partnerorganisationen der Beobachtungsstelle bereitgestellte Mittel;

- nicht mit Auflagen verknüpfte Beiträge interessierter Stellen oder natürlicher und juristischer Personen.

Haushaltskontrolle

11. Der derzeitige Satzungsentwurf sieht vor, daß der Verwaltungsrat den Jahreshaushaltsplan der Beobachtungsstelle verabschiedet.

12. Würde die Beobachtungsstelle auf der Grundlage eines Artikels des EG-Vertrages geschaffen, so wäre die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbar. Gemäß der genannten Haushaltsordnung werden die Haushaltsausgaben (nachträglich) vom Europäischen Rechnungshof kontrolliert.

13. Würde die Beobachtungsstelle durch eine internationale Übereinkunft geschaffen, so müßten die Modalitäten für die Haushaltskontrolle, einschließlich einer etwaigen Kontrolle durch den Rechnungshof, im Rechtsakt zur Schaffung der Beobachtungsstelle vorgesehen werden. Die Ausführung der Haushaltslinie, mit der die Beobachtungsstelle subventioniert würde, würde den normalen Regeln für die Haushalts- und Finanzkontrolle unterliegen.

(1) Der Haushaltsplan enthält derzeit eine Haushaltslinie mit der Bezeichnung "Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" (Haushaltslinie B3-4114, ABl. Nr. L 22 vom 29.1.1996, S. 980); die für 1997 eingesetzten Mittel sind für andere Maßnahmen als die Schaffung der künftigen Beobachtungsstelle vorgesehen.

C. Verbindungen zwischen der künftigen Beobachtungsstelle und dem Europarat

14. Folgende Grundsätze für die Zusammenarbeit sollten für die Herstellung von Verbindungen zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat maßgeblich sein: möglichst enge Zusammenarbeit, wobei Synergieeffekte anzustreben, Doppelarbeit zu vermeiden und die Kenntnisse und Erfahrungen des Europarates in dem fraglichen Bereich bestmöglich zu nutzen sind.

15. Nach Artikel 7 des Satzungsentwurfs arbeitet die Beobachtungsstelle mit verschiedenen für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zuständigen Organisationen zusammen.

    Nach Artikel 7 Absatz 3 des Satzungsentwurfs kann die Europäische Gemeinschaft im Namen der Beobachtungsstelle ein Abkommen mit dem Europarat über eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Beobachtungsstelle schließen; diese Zusammenarbeit umfaßt unter anderem die Benennung eines Vertreters des Europarats im Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle. (1)

16. Was die Frage anbelangt, auf welche Weise die Beobachtungsstelle enge Kooperationsbeziehungen zum Europarat aufnehmen könnte, so könnten die Mitgliedstaaten möglicherweise zwei Lösungswege in Betracht ziehen:

    a) Entweder wird die Beobachtungsstelle beauftragt, die entsprechenden Kooperationsbeziehungen selbst herzustellen, und zwar in Form eines Verwaltungsabkommens, dessen nähere Einzelheiten der Kontrolle des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle unterlägen und von diesem vorher zu genehmigen wären. Bestimmte Einzelheiten der Zusammenarbeit könnten bereits in dem Rechtsakt zur Gründung der Beobachtungsstelle festgelegt werden. Um den raschen Abschluß dieser Kooperationsvereinbarung zu fördern, könnte ferner eine Frist vorgegeben werden (beispielsweise Abschluß innerhalb des Jahres, das auf die Errichtung der Beobachtungsstelle folgt).

(1) Nach Artikel 9 des Satzungsentwurfs besteht der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle aus 17 Personen (aus jeweils einem von jedem Mitgliedstaat benannten Vertreter, einem Vertreter der Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments).

b) oder es wird im Rechtsakt zur Gründung der Beobachtungsstelle vorgesehen, daß der Rat oder die fünfzehn Mitgliedstaaten als deren Gründer mit dem Europarat ein Abkommen schließen, in dem die Einzelheiten einer engen Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat geregelt werden. Für die Aushandlung und den Abschluß des Abkommens könnte eine Frist festgelegt (beispielsweise in dem Jahr, das auf die Einrichtung der Beobachtungsstelle folgt) und könnten Modalitäten vorgesehen werden, die den Verhandlungsprozeß vereinfachen und somit beschleunigen würden (beispielsweise könnte vorgesehen werden, daß die fünfzehn Mitgliedstaaten durch den Vorsitz oder die Troika vertreten werden). Ferner könnten bestimmte Einzelheiten der aufzubauenden Zusammenarbeit mit dem Europarat bereits in dem Rechtsakt zur Gründung der Beobachtungsstelle festgelegt werden.

17. Die zwischen diesen Lösungen - oder Varianten davon - zu treffende Entscheidung ist natürlich von verschiedenen, in diesem Stadium noch nicht feststehenden Elementen abhängig; hierzu zählen unter anderem die Frage, welcher Art und wie eng die Beziehungen zum Europarat sein sollen, sowie die Forderungen, die vom Europarat im Laufe der Verhandlungen unter Umständen vorgebracht werden, insbesondere was die Vertretung im Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle, den Haushalt, die Einflußmöglichkeit auf Entscheidungen und Strategien der Beobachtungsstelle usw. anbelangt.

18. Eine weitere Möglichkeit, die nach Ansicht einer Mehrheit der Delegationen den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Florenz jedoch nicht genau entspricht, wäre, die Idee eines "joint-venture" mit dem Europarat genauer zu untersuchen.

ANLAGE

ENTWURF FÜR DIE SATZUNG DER BEOBACHTUNGSSTELLE (ERSTELLT VON DER BERATENDEN KOMMISSION "RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT") (Dok. 6871/1/96 RAXEN 18 REV 1, S. 21 bis 29)

Artikel 1

Die Europäische Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene (im folgenden "Beobachtungsstelle" genannt) wird im Rahmen der Europäischen Union mit der Aufgabe errichtet, die in Artikel 2 festgelegten Tätigkeiten wahrzunehmen.

Artikel 2

Ziel und Aufgaben

(1) Das Hauptziel der Beobachtungsstelle besteht darin, die Gefahr zu beobachten, die der Union durch eine Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einschließlich des Antisemitismus droht, und den Organen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Daten über rassistische und fremdenfeindliche Phänomene zur Verfügung zu stellen, damit die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen politischen Maßnahmen konzipiert und durchgeführt werden können.

(2) In bezug auf Ausmaß und Entwicklung der rassistischen und fremdenfeindlichen einschließlich antisemitischen Phänomene und Erscheinungen zum ersten, die Analyse ihrer Ursachen, Auswirkungen und Folgen zum zweiten und die Beispiele für praxisorientierte Lösungsansätze zum dritten nimmt die Beobachtungsstelle folgende Aufgaben wahr:

a) Sie sammelt, speichert und analysiert die Informationen und Daten (auch aus der wissenschaftlichen Forschung), die von den Mitgliedstaaten an sie übermittelt werden, sowie Informationen und Daten aus gemeinschaftlichen und nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere im Sinne von Artikel 4.

b) Sie sorgt für eine Zusammenarbeit zwischen den Informationslieferanten und erstellt ein Konzept für eine einvernehmliche Nutzung ihrer Datenbanken zwecks weitreichender Verbreitung ihrer Informationen.

c) Sie führt die wissenschaftlichen Forschungen und Erhebungen, die Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien sowie Pilotaktionen durch, die für die Zwecke ihrer eigenen Aufgaben erforderlich sind. Sie veranstaltet Sachverständigensitzungen und setzt dafür im Bedarfsfall Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein.

d) Sie gründet einen der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumentationsfonds, fördert die Informationstätigkeit und gibt Anstöße für die wissenschaftliche Forschung.

e) Sie formuliert Schlußfolgerungen und gibt Empfehlungen ab, die als Grundlage für die Ausarbeitung der Politik der Organe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten dienen können.

f) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über die Situation betreffend Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Beispiele für praxisorientierte Lösungsansätze sowie über die Tätigkeit und die Finanzen der Beobachtungsstelle.

g) Sie errichtet und koordiniert ein "Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (RAXEN); im Rahmen dieses Netzes arbeitet eine ihr angehörende Zentralstelle mit nationalen universitären Forschungsstellen, nichtstaatlichen Organisationen und von anderen internationalen oder nationalen Organisationen geschaffenen Fachstellen im Sinne von Artikel 7 zusammen. Das Netz stützt sich unter anderem auf ein eigenes EDV-System, das alle beteiligten Stellen miteinander verbindet.

h) Sie gibt Anstöße und Unterstützung für die regelmäßige Veranstaltung von Diskussionen am runden Tisch in den Mitgliedstaaten bzw. für die Einberufung von anderen bereits bestehenden ständigen Beratungsgremien unter Beteiligung der Sozialpartner, der Forschungsstellen und der Vertreter der zuständigen öffentlichen Stellen sowie anderen Personen oder Einrichtungen, die von der Besorgnis über rassistische und fremdenfeindliche Phänomene betroffen sind. Die Beobachtungsstelle berücksichtigt die Ergebnisse der einzelstaatlichen Diskussionen am runden Tisch bzw. der anderen bereits bestehenden ständigen Beratungsgremien in ihrem Jahresbericht über die Situation betreffend Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union.

(3) Die Schlußfolgerungen und die Empfehlungen der Beobachtungsstelle werden, soweit dies zweckdienlich erscheint, zu gegebener Zeit veröffentlicht; die Veröffentlichung kann in unterschiedlicher Form erfolgen.

Artikel 3

Arbeitsmethode und Arbeitsprioritäten

(1) Die Beobachtungsstelle erfüllt ihre Aufgaben Zug um Zug nach Maßgabe der im Rahmen ihres Jahresprogramms festgelegten Ziele und der verfügbaren Mittel.

(2) Zur Vermeidung von Doppelarbeit trägt die Beobachtungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten der Arbeit Rechnung, die von anderen zuständigen Einrichtungen, Stellen und internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, bereits geleistet wurde, und sorgt für einen Wertzugewinn.

(3) Die zu erfassenden und zu bearbeitenden Informationen und Daten sowie die durchzuführenden oder zu fördernden wissenschaftlichen Forschungen, Erhebungen und Studien und die den zuständigen Organen zu unterbreitenden Schlußfolgerungen oder Empfehlungen betreffen das Ausmaß, die Entwicklung, die Ursachen und die Folgen der rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomene insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Kultur;

b) allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend;

c) Information und Kommunikation;

d) Beschäftigung;

e) Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft;

f) Präventivmaßnahmen und Möglichkeiten im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit für die Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene, einschließlich von rassistischen Gewaltanschlägen;

g) soziale Ausgrenzung.

Artikel 4

Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN)

(1) Zwecks möglichst rascher und effizienter Errichtung des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g vorgesehenen Netzes geben die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle die Liste der zuständigen Verwaltungsstellen im Sinne dieses Artikels bekannt. Die Mitgliedstaaten können auch die Liste der anderen Gremien und Organisationen übermitteln, die ihres Erachtens einen nützlichen Beitrag zur Arbeit der Beobachtungsstelle leisten könnten.

(2) Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle benennt die Gremien und Stellen, die sich an dem Netz beteiligen, nach Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem sie gelegen sind. Diesem Beschluß des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle geht eine befürwortende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses der Beobachtungsstelle voraus.

(3) Die Beobachtungsstelle kann mit den in Absatz 2 genannten Stellen im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben, die sie ihnen gegebenenfalls übertragen kann, vertragliche Bindungen (insbesondere in Form der Auftragsweitergabe) eingehen.

Die Beobachtungsstelle kann auch mit Einrichtungen, die nicht dem RAXEN angehören, auf Ad-hoc-Basis für spezifische Aufgaben vertragliche Bindungen eingehen. Sie unterrichtet hiervon den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Zuweisung solcher Aufgaben ist im Jahresprogramm der Beobachtungsstelle festzuschreiben.

Artikel 5

Schutz und Vertraulichkeit personenbezogener Daten

(1) Die Beobachtungsstelle handelt im Einklang mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Regelungen für den Schutz von personenbezogenen Daten.

(2) Soweit aufgrund dieser Satzung nach Maßgabe des nationalen Rechts personenbezogene Daten an die Beobachtungsstelle übermittelt werden, ist die Verwendung dieser Daten nur zu dem angegebenen Zweck und unter den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig. Dies gilt entsprechend im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten durch die Beobachtungsstelle an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder an internationale oder europäische Organisationen.

(3) Die der Beobachtungsstelle gelieferten oder von ihr mitgeteilten Daten über rassistische und fremdenfeindliche Gewalt können unter Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über die Verbreitung und die Vertraulichkeit von Informationen veröffentlicht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten bzw. die einzelstaatlichen Stellen, die mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeiten, sind nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach nationalem Recht als vertraulich eingestuft sind.

Artikel 6

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

Die Beobachtungsstelle besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen oder Stellen

(1) Die Beobachtungsstelle kann zur Erfüllung ihres Auftrags nach Artikel 2 mit anderen nationalen oder internationalen, staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, die für die Analyse von rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomenen oder die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zuständig sind.

(2) Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrates nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses.

(3) Die Gemeinschaft kann im Namen der Beobachtungsstelle ein Abkommen mit dem Europarat über eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Beobachtungsstelle schließen. Diese enge Zusammenarbeit umfaßt insbesondere die Benennung eines Vertreters des Europarats im Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle.

Artikel 8

Sitz

Die Beobachtungsstelle hat ihren Sitz in ....

Artikel 9

Verwaltungsrat

(1) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 besteht der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle aus jeweils einer von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union benannten unabhängigen Persönlichkeit, einer von der Europäischen Kommission benannten Persönlichkeit und einer vom Europäischen Parlament benannten Persönlichkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen unabhängige Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sein. Jedes Mitglied hat einen auf ein und dieselbe Weise benannten Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden. Für die restliche Amtszeit vorzeitig aus dem Amt geschiedener Mitglieder benennt der jeweilige Staat bzw. die jeweilige Einrichtung eine Ersatzperson.

(2) Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter werden dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der EG mitgeteilt.

(3) Der Verwaltungsrat faßt die für die Tätigkeit der Beobachtungsstelle erforderlichen Beschlüsse. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

a) Er legt das jährliche Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle nach Maßgabe des Haushaltsplans und der verfügbaren Mittel sowie nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses fest; dieses Programm kann bei Bedarf geändert werden.

b) Er nimmt den Jahresbericht und die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Beobachtungsstelle an und übermittelt sie dem Rat der Europäischen Union, der Kommission und dem Europäischen Parlament; er sorgt für die Veröffentlichung des Jahresberichts.

c) Er ernennt den Direktor und gegebenenfalls den stellvertretenden Direktor der Beobachtungsstelle.

d) Er verabschiedet den Jahreshaushaltsplan der Beobachtungsstelle.

e) Er billigt den Rechnungsabschluß der Beobachtungsstelle.

(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Exekutivausschusses nach Artikel 10.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 10

Exekutivausschuß

(1) Der Exekutivausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dessen beiden stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens drei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie aus dem Direktor der Beobachtungsstelle, der beratende Funktion hat.

(2) Der Exekutivausschuß überwacht die Arbeit der Beobachtungsstelle, verfolgt die Ausarbeitung und Durchführung der Programme und bereitet die Tagungen des Verwaltungsrates vor, wobei er vom Direktor der Beobachtungsstelle unterstützt wird. Der Exekutivausschuß nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die ihm vom Verwaltungsrat gemäß dessen Geschäftsordnung übertragen werden.

Artikel 11

Wissenschaftlicher Ausschuß

(1) Der Verwaltungsrat und der Direktor werden von einem Wissenschaftlichen Ausschuß unterstützt, der bis zu acht Mitglieder, möglichst aus unterschiedlichen Staaten, umfaßt. Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und im Bereich der Analyse rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene besonders qualifiziert oder erfahren.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses werden vom Verwaltungsrat benannt, der dafür Sorge trägt, daß ihm Vertreter aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Sparten angehören. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden.

(3) Der Wissenschaftliche Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen. Er gibt seine Stellungnahmen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Abweichende Meinungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

(5) Der Wissenschaftliche Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

Direktor und Personal

(1) Die Beobachtungsstelle wird von einem Direktor, der gegebenenfalls von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird, geleitet. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre und kann verlängert werden. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle.

(2) Der Direktor ist verantwortlich für:

a) die Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Funktionen und Aufgaben,

b) die Ausarbeitung und Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle,

c) die Erstellung der in dieser Satzung vorgesehenen Berichte, Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

d) die Erstellung des Einnahmen- und Ausgabenplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans,

e) sämtliche Fragen, die das Personal und die laufende Verwaltung betreffen.

(3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Amtsführung ab und nimmt an dessen Tagungen teil. Er ist der gesetzliche Vertreter der Beobachtungsstelle.

(4) Die Beobachtungsstelle wird mit höchstens 25 Planstellen ausgestattet. Die Mitglieder erhalten Zeitverträge auf unbestimmte oder auf bestimmte Dauer und können von Fachorganisationen innerhalb oder außerhalb der Union abgeordnet werden.

(5) Die Einstellung der Mitglieder der Beobachtungsstelle erfolgt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Artikel 13

Finanzmittel

(1) Die finanziellen Mittel der Beobachtungsstelle bestehen aus

a) dem jährlichen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft;

b) den freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

c) den etwaigen eigenen Einkünften der Beobachtungsstelle;

d) den von Partnerorganisationen nach Artikel 7 zur Verfügung gestellten Mitteln;

e) nicht mit Auflagen verknüpften Beiträgen interessierter Stellen oder natürlicher und juristischer Personen;

f) dem Aktivsaldo des letzten abgeschlossenen und genehmigten Haushaltsjahres.

(2) Die Vermögenswerte der Beobachtungsstelle werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft erworben und verwaltet; auf sie finden daher die für die Europäische Gemeinschaft geltenden Vorrechte und Befreiungen Anwendung. Die Vermögenswerte der Beobachtungsstelle dürfen nicht mit anderen Vermögenswerten der Europäischen Gemeinschaft verschmolzen werden. Die Verträge der Beobachtungsstelle werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft geschlossen.

(3) Im Falle der Auflösung der Beobachtungsstelle verwaltet die Europäische Gemeinschaft als Finanzverwalterin weiterhin die Vermögenswerte mit Ausnahme von Sacheinlagen der Europäischen Gemeinschaft, die an diese zurückgeführt werden. Die Europäische Gemeinschaft kann einen angemessenen Ausgleich auf der Grundlage ihres Anteils an den Haushaltsbeiträgen fordern.

(4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 14
(zu gegebener Zeit zu überprüfen)

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen Bericht über die Leistungen der Beobachtungsstelle vor, dem sie gegebenenfalls insbesondere je nach Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben beifügt.

Anmerkung: Das schwedische Mitglied der Beratenden Kommission, Frau Samuelsson, hat um die Aufnahme der folgenden Erklärung gebeten:

"In den Beratungen der Beratenden Kommission habe ich mich für einen gesamteuropäischen Ansatz ausgesprochen, der das Problem von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen europäischen Ländern berücksichtigt. Ich bin der Ansicht, daß dieses Ziel am effizientesten dadurch erreicht werden kann, daß eine Beobachtungsstelle zusammen mit dem Europarat errichtet wird. Die Mehrheit der Mitglieder der Beratenden Kommission ist allerdings zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beobachtungsstelle eine Einrichtung der Europäischen Union sein sollte, die die Möglichkeit hat, ein Kooperationsabkommen mit dem Europarat auszuhandeln. Ich hoffe, daß die Verhandlungen im Hinblick auf ein derartiges Abkommen so bald wie möglich beginnen, damit die Beobachtungsstelle sich von Anfang an den reichen Erfahrungsschatz des Europarats zunutze machen kann."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333